



Antwort zur Anfrage Nr. 1565/2020 der Parteien im Ortsbeirat betreffend
Kompetenz des Ortsbeirates (CDU, FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die Anliegen des Ortsbeirates stärker zu berücksichtigen als dies zum Teil geschieht?**

Die Kompetenzen sowie Handlungsspielräume der Ortsbeiräte sind abschließend in § 75 Gemeindeordnung (GemO) geregelt. Auf diese landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Verwaltung keinen Einfluss. Über die weitere Ausgestaltung der Kompetenzen der Ortsbeiräte entscheidet der Stadtrat.

- 2. Was spricht aus Sicht der Verwaltung gegen eine Entscheidungsbefugnis, wenn der Stadtrat ohnehin anschließend die Letztentscheidung hat und ein mögliches Votum des Ortsbeirates damit unter Berücksichtigung übergeordneter Interessen geändert werden kann?**

Über eine derartige Entscheidungsbefugnis hat nicht die Verwaltung, sondern der Stadtrat zu entscheiden.

- 3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass direktdemokratische Elemente – hier Wahl des Ortsbeirates – mit Entscheidungsbefugnissen einhergehen müssen, um gerechtfertigt zu sein? Wenn nein, warum nicht?**

Die Verwaltung kann hierüber keine Aussagen treffen. Wie bereits unter Punkt 1 und 2 ausgeführt, liegt eine Erweiterung der Kompetenzen im Aufgabenbereich des Stadtrates.

- 4. Ist der Verwaltung bekannt, ob andere Ortsbezirke in rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten ähnliche Forderungen erheben, die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine Vergleichsinformationen vor.

- 5. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass eine ausschließliche Anhörung zu wichtigen ortsspezifischen Fragestellungen der Verantwortung vor Ort, die das Wählervotum vorgibt, nicht gerecht wird? Wenn nein, warum nicht?**

Vgl. Antworten zu 1 bis 3.

Mainz, Oktober 2020

Michael Ebling
Oberbürgermeister